



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Methode der  
hyperbaren Sauerstofftherapie bei Brandwunden

Berlin, 06.07.2009

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

### **Hintergrund:**

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 08.06.2009 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einem Beschlussentwurf zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei Brandwunden im Rahmen von Krankenhausbehandlungen abzugeben. Der Beschlussentwurf geht auf einen Antrag auf Überprüfung der Methode gemäß § 137c SGB V (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus) durch die damaligen Spitzenverbände der Krankenkassen im Jahr 2001 zurück.

Neben der Einholung von Stellungnahmen der interessierten Fachöffentlichkeit durch Veröffentlichung des Themas im Bundesanzeiger, im Deutschen Ärzteblatt sowie in der Zeitschrift „Das Krankenhaus“ beauftragte am der G-BA auch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) gemäß § 139 a Abs. 3 Nr. 1 SGB V mit der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes zur hyperbaren Sauerstofftherapie, u. a. bei der Indikation Brandwunden. Das IQWiG hat am 03.09.2007 seine Ergebnisse im Abschlussbericht „Hyperbare Sauerstofftherapie bei Brandwunden“ vorgelegt. Darin wird konstatiert, dass „die Evidenzlage zum möglichen Nutzen und Schaden einer hyperbaren Sauerstofftherapie bei Patienten mit Brandwunden bei Berücksichtigung randomisierter und nicht randomisierter Studien quantitativ und qualitativ mangelhaft“ und „der mögliche Nutzen und Schaden dieser Therapie wissenschaftlich nicht zuverlässig beschreibbar“ sei.

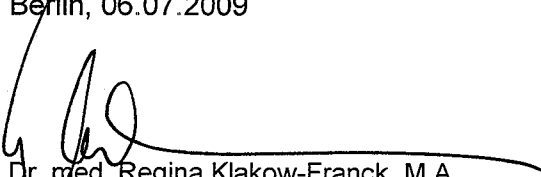
In der sektorenübergreifenden Bewertung des G-BA wird daher der Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der hyperbaren Sauerstofftherapie bei Brandwunden als nicht ausreichend belegt bezeichnet. Für die Behandlung von Brandwunden existierten stadienabhängig eine Vielzahl von anderen konservativen und operativen Behandlungsoptionen. In seiner sektorspezifischen Bewertung wiederholt der Unterausschuss Methodenbewertung dieses Fazit.

Die Beschlussempfehlung, zu der keine dissidenten Voten dokumentiert sind, lautet daher, dass „die hyperbare Sauerstofftherapie bei Brandwunden für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse (gem. § 137c SGB V) nicht erforderlich und damit nicht mehr Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung“ sei.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussentwurf des G-BA keine Änderungshinweise.

Berlin, 06.07.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3 u. 4